



Merkblatt zur sozialen Absicherung von tarifbeschäftigten Expertinnen und Experten für Unterricht, Kultur und PASCH (gilt nicht für beurlaubte Beamte/-innen)

Stand: Mai 2018

1. Tätigkeit in EU- und Vertragsstaaten (Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht)

1.1. Allgemeines

Das Goethe-Institut beantragt für Sie über die Deutsche Verbindungsstelle - Krankenversicherung Ausland - (DVKA) bzw. bei Ihrer Krankenkasse eine Ausnahmereinbarung, damit eine Versicherungspflicht in Deutschland und nicht im Aufenthaltsland besteht.

Kommt die Ausnahmereinbarung zustande, gelten für die von der Ausnahmereinbarung umfassten Sozialversicherungszweige die nachstehenden Ausführungen (Ziffer 1.2. bis Ziffer 1.7.).

Für die nicht von der Ausnahmereinbarung erfassten Sozialversicherungszweige gelten hingegen die Ausführungen unter Teil 2.

Hinweis:

Eine Ausnahmereinbarung innerhalb der EU umfasst regelmäßig alle Sozialversicherungszweige. Bei den Vertragsstaaten kommt es auf den Inhalt des jeweiligen Sozialversicherungsabkommens an.

Eine Auflistung aller Vertragsstaaten finden Sie unter den folgenden Links:

- a) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/International/sozialversicherungsabkommen.html>
- b) Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
https://www.dvka.de/de/informationen/rechtsquellen/f_bilaterales_abkommen/bilaterales_abkommen.html

Kommt eine Ausnahmereinbarung nicht zustande, gelten für alle Sozialversicherungszweige die Ausführungen des Teils 2 entsprechend.

1.2. Rentenversicherung

Die Beiträge zur Rentenversicherung werden, soweit uns die notwendige Ausnahmereinbarung (s. Ziffer 1.1.) vorliegt, nach den jeweils gültigen Sätzen errechnet und im Rahmen der Entgeltabrechnung vom Goethe-Institut an die

www.goethe.de

**GOETHE
INSTITUT**

Sprache. Kultur. Deutschland.



zuständige Einzugsstelle überwiesen. Ihr Eigenanteil (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von 50% des Beitrags wird in diesem Zusammenhang von Ihrem Gehalt einbehalten.

1.3. VBL-Versicherung (Betriebliche Altersvorsorge)

Während der Dauer Ihrer Beschäftigung besteht eine Versicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

1.4. Krankenversicherung

Bei Pflichtversicherten oder freiwillig gesetzlich Versicherten werden die Beiträge zur Krankenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) vom Goethe-Institut im Rahmen der Entgeltabrechnung an die zuständige Krankenkasse abgeführt.

Bei privat Versicherten werden die Beiträge zur Krankenversicherung direkt von Ihnen abgeführt.

Während der Beschäftigungszeit besteht die Möglichkeit eines Arbeitgeber-Zuschusses zur Krankenversicherung auf der Rechtsgrundlage des § 257 Abs. 2 SGB V.

Anspruchsberechtigt sind Tarifbeschäftigte, die

- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder

in einer in § 4 Abs. 2 SGB V bezeichneten Krankenkasse (z.B. Ersatzkassen bzw. berufsspezifische Kassen) oder die

- bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind.

Den Bestand der Versicherung und die Beitragshöhe müssen Sie uns durch einen aktuellen Beitragsbescheid nachweisen.

Bitte zeigen Sie uns Änderungen der Beitragshöhe und Beendigung des Versicherungsverhältnisses unverzüglich an, um Nachteile zu vermeiden. Alle Beitragszuschüsse, die für Zeiten gezahlt wurden, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorlagen, sind zurückzuerstatten.

Die Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen werden steuerfrei gewährt. Sofern Sie privat versichert sind, muss die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses jährlich durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über den Fortbestand des Versicherungsverhältnisses nachgewiesen werden.

www.goethe.de

Ein Beihilfeanspruch besteht für Tarifbeschäftigte nicht.



1.5. Pflegeversicherung

Im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses unterliegen Sie auch während Ihres dauernden Aufenthalts im Ausland der Pflegeversicherungspflicht.

1.6. Arbeitslosenversicherung

Es besteht Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung, soweit Sie den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterstehen. Dieser Versicherungsschutz kann jedoch erst nach Rückkehr ins Inland in Anspruch genommen werden.

1.7. Unfallversicherung

Im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Bund und Bahn.

2. Tätigkeit in Staaten, die weder EU- noch Vertragsstaaten sind (Nichtvertragsstaaten)

2.1 Allgemeines

Das Goethe-Institut stellt für Sie auf Wunsch bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Pflichtversicherung.

Um den Schriftwechsel mit der Deutschen Rentenversicherung führen zu können, müssen Sie uns eine Zustellungsvollmacht erteilen. Die erforderliche Vorlage erhalten Sie von Ihrer/m Ansprechpartner/-in im Bereich 53.

2.2 Rentenversicherung

Die Beiträge zur Rentenversicherung werden, soweit der Antrag lt. Ziffer 2.1. von der Deutschen Rentenversicherung genehmigt wird, nach den jeweils gültigen Sätzen errechnet und im Rahmen der Entgeltabrechnung vom Goethe-Institut an die zuständige Einzugsstelle überwiesen. Ihr Eigenanteil (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von 50% des Beitrags wird in diesem Zusammenhang von Ihrem Gehalt einbehalten.

Wird der Antrag auf Pflichtversicherung abgelehnt, besteht während der Dauer der Auslandsbeschäftigung keine Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung. Es besteht in diesem Fall aber ggf. die Möglichkeit, sich für die Dauer der Beschäftigung zum Erwerb der Anwartschaft selbst in der deutschen Rentenversicherung zu versichern; ein Arbeitgeberanteil hierfür kann nicht gezahlt werden.

2.3 VBL-Versicherung (Betriebliche Altersvorsorge)

Während der Dauer Ihrer Beschäftigung besteht eine Versicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

www.goethe.de



2.4 Krankenversicherung

Die gesetzlichen Krankenkassen lehnen die Versicherung im vertragslosen Ausland grundsätzlich ab.

Es wird Ihnen daher **dringend** angeraten, für die Zeit der Auslandsbeschäftigung eine private Krankenversicherung zu 100 % abzuschließen.

Während der Beschäftigungszeit besteht die Möglichkeit eines Beitragszuschusses, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 1.4. erfüllt werden.

Reine Auslandskrankensicherungen erfüllen in der Regel nicht die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2 SGB V. Für diese – meist deutlich günstigeren – Versicherungen kann das Goethe-Institut daher keinen Beitragszuschuss leisten.

Hinweis: Ggf. besteht die Möglichkeit, sich für die Dauer der Beschäftigung zum Erwerb der Anwartschaft selbst in der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern; ein Arbeitgeberanteil hierfür kann nicht gezahlt werden.

Ein Beihilfeanspruch besteht für Tarifbeschäftigte nicht.

2.5. Pflegeversicherung

Während der Dauer Ihrer Beschäftigung unterliegen Sie aufgrund Ihres dauernden Aufenthaltes im Ausland nicht der Pflegeversicherungspflicht.

Es wird Ihnen empfohlen, sich für diese Zeit zum Erwerb der Anwartschaft selbst zu versichern; ein Arbeitgeberanteil hierfür kann nicht gezahlt werden.

2.6. Arbeitslosenversicherung

Im vertragslosen Ausland ist eine Arbeitslosenversicherung nach deutschem Recht nicht möglich.

In bestimmten Fällen ist auch in der Arbeitslosenversicherung eine freiwillige Versicherungspflicht auf Antrag möglich. Genauere Auskünfte erteilt die zuständige Arbeitsagentur. Ein Arbeitgeberanteil für eine freiwillige Versicherung kann nicht gezahlt werden.

2.7. Unfallversicherung

Im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Bund und Bahn.

www.goethe.de